

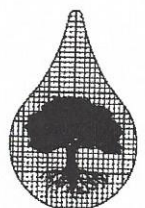
Gemeinde Dassendorf, Bebauungsplan Nr. 10

Einschätzung des Flurstücks 44-8 am Steinberg Darstellung des faunistischen Potenzials



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



3.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Betroffenes Grünland

Das betroffene Grünland kann als Jagdgebiet für die zu erwartenden Fledermäuse aus der Umgebung fungieren. Es wird eine mittlere Bedeutung angenommen.

Umgebung

In der Umgebung sind Quartiere sowohl von Baumhöhlen bewohnenden Arten als auch von Arten mit Quartieren in Gebäuden möglich. In den umliegenden Gehölzbeständen können vor allem im älteren Baumbestand (Stammdurchmesser > 30 cm) Fledermausquartiere vorhanden sein.

Die Knicks sowie der Lärmschutzwall können als Leitlinien zwischen Quartieren und Jagdgebieten dienen. An strukturgebunden fliegenden Arten sind hier Fransen-, Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus möglich. Auf der Jagd können auch Großer Abendsegler und Braunes Langohr vorkommen.

Nachweise durch die WinArt-Daten liegen nicht vor.

Tab. 2: Potenzieller Bestand von Fledermäuse und weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Eingriffsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	(J)	(Q, J)
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	Q, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	Q, J, F
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	G		X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, R = extrem selten, + = nicht genannt, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = Vorkommen wahrscheinlich (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich
J = Jagdhabitat, Q = Quartier, F = Flugroutennutzung

Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL

Haselmaus:

Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp.

Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.

Die Haselmaus ist im Umfeld von Dassendorf mehrfach nachgewiesen (bei Brunstorf, Hamward und nördlich Geesthacht), sodass angenommen werden muss, dass sie auch geeignete Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebiets besiedelt. Der Gehölzstreifen auf dem Lärmschutzwall südlich der untersuchten Fläche sowie die Baumreihe im Osten können durch die Haselmaus besiedelt sein.

Fischotter:

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft und aufgrund des Fehlens von Fließgewässern und Stillgewässern im näheren Umfeld wird eine Besiedlung sowie eine zeitweise Nutzung während ihrer Wanderungen durch den Fischotter ausgeschlossen.

Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Zu den in Schleswig-Holstein vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL gehören die Zauneidechse und die Schlingnatter. Die Schlingnatter wird aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung in Schleswig-Holstein im Plangebiet ausgeschlossen.

Zauneidechse:

Die Zauneidechse benötigt trockene, besonnte Bereiche mit lückiger Vegetation und Sandboden zur Eiablage. Solche Flächen wurden an keinen Stellen festgestellt.

Aus vorliegenden Unterlagen sind die nächsten neueren Nachweise von Zauneidechsen aus Eschburg an der Bahnlinie sowie in Friedrichsruh. Beide Nachweise befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums in einer Entfernung von ca. 4 km an Sonderstandorten (Bahnlinien).

Aufgrund der Ergebnisse der Biotopauswertung und des Fehlens von Nachweisen der Art im Umfeld, die zu einer Besiedlung des Planungsraums führen könnten ist ein Vorkommen der im Planungsraum nicht anzunehmen.

Weitere national geschützte Arten wie die Blindschleiche oder die Waldeidechse können in den Saumstrukturen zu den angrenzenden Baumhecken und Gehölzstrukturen im Osten und Süden auftreten.

Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL

Zu den in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL gehören Moorfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte und Laubfrosch.

Arten des Anhangs IV sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorzufindenden Habitatsignung wenig wahrscheinlich. Eine besondere Eignung für Anhang-IV-Arten besteht auf der betroffenen Fläche nicht. Stillgewässer sind nicht betroffen.

Die Artkatast Daten aus dem Umfeld der betroffenen Fläche weisen Erdkröte, Teichmolch, Kammmolch, Bergmolch und Grasfrosch nach. Die Nachweise sind älteren Datums (jüngster Nachweis von 2005).

Eine Nutzung als Landlebensraum ist v.a. für nicht europäisch geschützte Arten wie Erdkröte und Grasfrosch in Teilbereichen möglich. Diese nutzen jedoch auch weitere angrenzende Flächen im Umfeld.

Eine besondere Bedeutung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Wanderkorridor für Amphibien ist insgesamt nicht anzunehmen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zu den weiteren in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL gehören 7 Libellenarten (u.a. Asiatische Kleinjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Moosjungfer), 2 Käferarten (Eremit und Heldbock), der Nachtkerzenschwärmer sowie mehrere Weichtierarten (Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke).

Libellen:

Europäisch geschützte Libellenarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

Käfer:

Europäisch geschützte Käferarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

Nachtkerzenschwärmer

Nach dem Bericht Schleswig-Holsteins über den Berichtszeitraum 2007-2012 (LLUR, Stand 2013) liegt ein Nachweis aus einem Bereich östlich von Hamburg vor. Gemäß Roter Liste wurde die Art im südöstlichen Schleswig-Holstein bei Geesthacht und im Hamburger Raum sowie auch bei Plön gefunden, die Art ist als Arealerweiterer eingestuft. Im Artkataster finden sich für den Untersuchungsraum und das weitere Umfeld keine Nachweise. Geeignete Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers kommen auf der betroffenen Fläche nicht vor. Die Art wird daher nicht angenommen.

Weichtiere

Europäisch geschützte Weichtierarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

3.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniodes*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen auf der betroffenen Fläche nicht vor.

Gemeinde Dassendorf, Bebauungsplan Nr. 10

Einschätzung des Flurstücks 44-8 am Steinberg

Darstellung des faunistischen Potenzials

Auftraggeber:

FEY Bauunternehmen GmbH
Steinberg 7
21521 Dassendorf

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 26.9.2019



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND DER METHODIK	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	BESTAND	7
3.1	Landschaftselemente	7
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	9
3.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	15
5	LITERATUR	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung mehrerer Grundstücke im Bereich des „Steinbergs“ in der Gemeinde Dassendorf zu schaffen ist eine 4. Änderung des B-Plans Nr. 10 erforderlich.

Die Gemeinde Dassendorf wünscht eine artenschutzrechtliche Einschätzung des betroffenen Flurstücks 44/8, bevor weitere Planungsschritte folgen.

Zur Beurteilung der Fauna und der betroffenen Biotoptypen im Gebiet wurde das Büro Greuner-Pönicke mit einer Ersteinschätzung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich in Dassendorf, im unmittelbaren Bereich des Steinbergs (Lage s. Abb. 1). Im Umfeld befinden sich größere Gewerbeflächen im Süden, Siedlungsflächen und kleine Gewerbefläche im Norden und Westen sowie landwirtschaftliche Flächen (Acker, Baumschule) im Osten.



Abb. 1: Lage des Flurstücks 44/8 in der Gemeinde Dassendorf

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Fledermäuse.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 23.08.2019.

Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Es wurden die Winart-Daten und ornitho-Daten ausgewertet (Stand September 2019).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich. (aktuelle Fassung).

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden wären.

3 Bestand

3.1 Landschaftselemente

Biotoptypen - Betroffene Grünlandfläche:

Die betroffene Grünlandfläche liegt nicht innerhalb der Prüfkulisse der landesweiten Biotoptypkartierung. Aufgrund der intensiven Nutzung als Mähwiese wird die Fläche durch die gutachterliche Ersteinschätzung nicht als Verdachtsfläche nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG angesehen. Eine Überprüfung durch eine Biotoptypenkartierung zu einer anderen Jahreszeit (im Mai) wird empfohlen.



Abb. 2: Grünlandfläche mit Blick Richtung Westen. Im Norden grenzen Wohnbebauung und Gartenflächen sowie kleine Gewerbefläche an. Durch gepflegte Hecken und Nadelhölzer (v.a. im Nordwesten) wird die Grünlandfläche von der Wohnbebauung abgegrenzt.

Angrenzende Gehölzstrukturen:



Abb. 3: Im Osten liegt eine Baumschule, die durch eine Baumhecke von der Grünlandfläche abgegrenzt ist. Im Nordosten findet sich in den Gärten ein älterer Baumbestand.



Abb. 4: Im Süden findet sich eine größere Gewerbefläche, die durch einen bewachsenen Lärmschutzwall von der Grünlandfläche abgegrenzt wird. Der Baumbestand wird im Westen auf ca. 75 m durch Nadelhölzer dominiert. Im Osten schließt dann ein Bewuchs aus heimischen Laubhölzern an.



Abb. 5: Im Westen grenzt die Straße „Steinberg“ an die Grünlandfläche. Im weiteren Umfeld finden sich hier Wohnbebauung und Gartenanlagen sowie Gewerbeflächen. Entlang der Straße und teilweise in den Gärten finden sich ältere Baumbestände.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Das Grünland kann durch Offenlandbrüter, wie die Wiesenschafstelze besiedelt werden. Weitere Offenlandbrüter werden aufgrund der angrenzenden Nutzungsstrukturen und der geringen Flächengröße ausgeschlossen.

Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenflur, wie z.B. Zaunkönig oder Heckenbraunelle können in den Saumstrukturen zu angrenzenden Hecken und Gehölzstreifen vorkommen.

Im Umfeld des betroffenen Grünlands bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Amsel. Es sind Bäume mit Höhlen in umliegenden Gehölzbeständen des Grünlandes zu erwarten, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

An den Wohngebäuden und in den Gärten ist mit Nistplatzangebot für Arten der Siedlungen zu rechnen. Hier sind Brutvorkommen von typischen Arten der Gebäude (Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling u.a.) aber auch manchen Arten, die überwiegend in Gehölzen brüten (Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönig, Amsel u.a.) zu erwarten.

Weitere Brutvögel, wie Brutvögel der Binnengewässer etc. können als Nahrungsgäste auftreten. Auch Greifvögel und Eulen, die in umliegenden Wäldern und Feldgehölzen auftreten, können die Grünlandfläche als Nahrungshabitat nutzen.

Tab. 1: Potenzieller Brutvogelbestand auf der Grünlandfläche und der direkten Umgebung in Gärten, Wohnbebauung und Gehölzen.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	VSchRL	Koloniebrüter	Betroffenes Grünland	Umgebung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		X	N	N
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*	II/II I		N	B
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+		n.g.	♦	II		N	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*			N	B
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*			N	B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	♦	II/II I		N	B
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+		*	*	II/II I		N	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/II I		N	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V			N	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			N	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			N	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*			N	B
Wiesenschaf-stelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*			B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			N	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			N	B
Heckenbrau-nelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			N	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			N	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*			N	B
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			N	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			N	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			N	B
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*			N	B
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			N	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			N	B
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			N	B
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			N	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			N	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*			N	B
Wintergold-hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*			N	B
Sommergold-hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*			N	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			N	B
Schwanzmei-se	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			N	B

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	VSchRL	Koloniebrüter	Betroffenes Grünland	Umgebung
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+		*	*			N	B
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*			N	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			N	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			N	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			N	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*			N	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			N	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II		N	B
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II		N	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			N	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			N	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			N	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			N	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			N	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			N	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			N	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3			N	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			N	B
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*			N	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V			N	B

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich

Rastvögel

Eine Bedeutung der betroffenen Fläche und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben.

4 Zusammenfassung und Fazit

Die betroffene Fläche ist im B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Sie wird seit mindestens 18 Jahren (Google Archivbilder) als Grünland / Mähwiese genutzt. Sie wird aktuell nicht als Verdachtsfläche nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG angesehen. Ob ein Schutzstatus vorliegt, sollte jedoch zu einer anderen Jahreszeit (im Mai) durch eine Biotoptypenkartierung ausgeschlossen werden.

Europäisch geschützte Arten kommen vorwiegend in den angrenzenden Bereichen der Fläche vor. So sind diverse Brutvögel der verschiedenen Brutvogelgilden anzunehmen (v.a. Brutvögel der Gehölze, Brutvögel der menschlichen Siedlungen sowie bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenflur). Lediglich die Wiesenschafstelze wird als Offenlandbrüter auf der betroffenen Fläche selbst angenommen.

Fledermäuse werden in den angrenzenden Wohnbebauungen sowie in den Gehölzen angenommen. Sie nutzen die Grünlandfläche wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Die Baumhecke im Osten sowie der Lärmschutzwall im Süden können als Leitlinien fungieren.

Die Haselmaus ist im größeren Umfeld von Dassendorf nachgewiesen worden und wird auch in den angrenzenden Gehölzstrukturen als wahrscheinlich angenommen.

Es finden sich keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV ist nicht zu erwarten. Es können einzelne Individuen der national geschützten Arten Grasfrosch, Erdkröte auftreten.

Der angrenzende Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch weitere Insektenarten oder Reptilien des Anhangs IV sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten. Lediglich national geschützte Arten, wie Waldeidechse oder Blindschleiche können in Saumbereichen zu den Gehölzstrukturen auftreten.

Eine Abhandlung des Artenschutzes ist in einer weiteren B-Planung erforderlich. Durch die Überplanung der Fläche wird potenzieller Lebensraum von Schafstelzen verloren gehen und einen Grünlandausgleich erfordern. Die Betroffenheit von randlichen Gehölzen und damit von Haselmaus und Fledermäusen hängt von der Planung ab. Regelungen und ggf. Ausgleich können erforderlich werden.

Darüber hinaus ist durch das Fehlen von Amphibien, der Zauneidechse und weitere Arten nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

5 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.